

**Bundesland**

Salzburg

**Kurztitel**

Rosanin-Naturschutzgebietsverordnung

**Kundmachungorgan**

LGBl. Nr. 21/1983

**§/Artikel/Anlage**

§ 2

**Inkrafttretensdatum**

01.03.1983

**Text**

**§ 2**

- (1) In dem gemäß § 1 festgelegten Naturschutzgebiet sind alle Eingriffe in die Natur untersagt.
- (2) Vom Verbot ausgenommen sind lediglich:
- a) die bisher übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung, ausgenommen Wegbauten, Kahlhiebe und diesen gleichzuhaltende Einzelstammentnahmen sowie der Einsatz und die Anwendung von Mineraldünger, Schädlingsbekämpfungsmitteln u.dgl.;
  - b) die notwendigen Betreuungsarbeiten an behördlich genehmigten öffentlichen Betriebsanlagen und sonstigen Einrichtungen;
  - c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Einschränkung, daß alle Waldschnepfen, Greifvögel, das Schneehuhn, das Steinhuhn und der Schneehase nicht bejagt werden dürfen;
  - d) die rechtmäßige Ausübung der Fischereiwirtschaft.
- (3) Als verbotene Eingriffe im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere:
- a) außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen das Befahren mit Kraftfahrzeugen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen aller Art, ausgenommen für Zwecke der bisher ausgeübten ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Grundstücken nach Abs. 2;
  - b) die Anlage von Reitwegen;
  - c) das Zelten, Lagern, Errichten von Feuerstellen;
  - d) jede Bodenverletzung, wie Aufschüttungen und Abtragungen, das Lagern von Materialien jeder Art, Sprengarbeiten, die Beseitigung oder Beschädigung von Findlingsteinen u.dgl., die Anlage und der Betrieb von Gräben, Torfstichen, Schottergruben u.dgl.;
  - e) alle Baumaßnahmen wie auch die Errichtung von Hütten, Unterständen, Sichtschutzwänden, Zäunen und Einfriedungen jeder Art, Tischen, Sitz- und Liegegelegenheiten u.dgl.;
  - f) jede Veränderung der natürlichen Ufer von Seen, Bächen, Gerinnen sowie jegliche Beeinträchtigung von Gewässern aller Art, wie der bestehenden Tümpel, Hoch- und Niedermoore samt ihren Randzonen (anmoorige Böden und Naßwiesen);
  - g) die Anlage künstlicher Teiche oder Wasserläufe;
  - h) unbeschadet der zugelassenen Bewirtschaftung nach Abs. 2 lit. a jede Beeinträchtigung oder Beschädigung der Pflanzenwelt, jedenfalls aber das Fällen von Baumgruppen und Einzelbäumen außerhalb des geschlossenen Waldes, die Beseitigung von Latschen, Gebüsch und Hecken sowie von Schilf, Seggen, Binsen und Wasserpflanzen, das Abreißen von Ästen sowie das Ausgraben und Pflücken von Pflanzen; ferner die Einbringung nicht standortgemäßer Pflanzen und Tiere wie überhaupt jede wesentliche Veränderung des vorgegebenen Naturhaushaltes;
  - i) jede Beunruhigung des Wildes und jede Störung der Kleintierwelt bzw. der vorhandenen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren;

- j) jede Verunreinigung, das Ablagern von Abfällen, Müll- und Schutt jeder Form außerhalb von Müllablagerungsstätten (§ 19 des Salzburger Müllabfuhrgesetzes 1974);
- k) die Erregung von ungebührlichem Lärm, der Betrieb von Radios, Tonbandgeräten, das Treiben von Unfug u.dgl.;
- l) die Errichtung von Energiefreileitungen oder sonstigen Drahtleitungen, die Einbringung von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, elektrischer Energie oder zur Ableitung von Wasser und Abwässern;
- m) unbeschadet der Kennzeichnung nach § 4 jede Anbringung von Werbe- und Inschrifttafeln, sonstigen Schildern und Plakaten, soweit es sich nicht um unentbehrliche Ortshinweise, notwendige Wohn- und Betriebsstättenbezeichnungen, Markierungstafeln u.dgl. handelt.